

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Migration & Flucht
Beschlussdatum: 07.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 429 bis 433:

(399) Um eine humanitäre Versorgung von geflüchteten Menschen auch außerhalb der Europäischen Union zu unterstützen, ~~sind Kooperation und Solidarität mit Nachbarstaaten und weiteren Aufnahmeländern notwendig. Kooperationen mit Drittstaaten dürfen jedoch nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen oder zum Ziel haben, Schutz in Europa unmöglich zu machen.~~ müssen Kooperationen und Solidarität mit Nachbarstaaten und weiteren Aufnahmeländern gestärkt werden. Die Strukturen zur Unterstützung der UN gegen die Not in den Elendslagern der Welt ist geboten. Die Möglichkeit in Deutschland und Europa Schutz zu suchen, darf nicht durch Kooperationen mit Drittstaaten de facto unmöglich gemacht werden oder zu weiteren Menschenrechtsverletzungen führen. Die Konzepte der sicheren Herkunftsstaaten und der sicheren Drittstaaten lehnen wir ab. Besonderen Schutz brauchen vulnerable Gruppen wie zum Beispiel Frauen, Kinder, LGBTIQ, alte